Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen

Wohnbauträger

Band: 30 (1955)

Heft: 4

Rubrik: Rechtsfragen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Anspruch auf «Verzinsung» des Genossenschaftsanteiles

Anfrage von Kassier B. A. in A.: Ein Genossenschafter hat seinen Anteil auf den 31. Dezember 1954 gekündigt und den Betrag im Januar bezogen. Hat der ausgetretene Genossenschafter noch Anspruch auf den Zins pro 1954, wie er behauptet? Ich bin der Meinung, daß ein solcher Anspruch nicht besteht, weil der Ausgetretene zu der Zeit, da die Dividende beschlossen wird, das heißt an der Generalversammlung im April, nicht mehr Genossenschafter ist.

Antwort: Bei der sogenannten «Verzinsung» des Genossenschaftsanteiles handelt es sich in Wirklichkeit um eine Verteilung des Reingewinnes. (Der von Ihnen ebenfalls verwendete Ausdruck «Dividende», der in diesem Zusammenhang zwar nicht üblich ist, ist rechtlich darum richtiger als «Zins» zu bezeichnen.) Nach Gesetz (OR 859, Absatz 1) aber fällt der Reingewinn aus dem Betrieb der Genossenschaft grundsätzlich in seinem ganzen Umfang in das Genossenschaftsvermögen. Nur dann, wenn die Statuten etwas anderes bestimmen, kann der Reinertrag auch unter die Genossenschafter verteilt werden; in diesem Fall muß auch ein Reservefonds geäufnet werden

(OR 860). Aber selbst wenn eine solche Verteilung statutarisch vorgesehen ist, besteht noch kein Anspruch auf eine Dividende, sondern es bedarf noch eines besonderen Beschlusses der Generalversammlung. Ein solcher aber ist erst möglich, wenn die GV auf Grund der Jahresbilanz einen Reinertrag festgestellt und auch die Höhe des zu verteilenden Teiles des Reinertrages festgesetzt hat. (Selbst wenn ein genügender Reinertrag vorliegt, kann die GV also immer noch eine andere Verwendung beschließen, ihn zum Beispiel einer Spezialreserve zuweisen.) Erst nach diesen Beschlüssen der GV hat der Genossenschafter einen klagbaren Anspruch auf eine Dividende oder den «Zins».

Dieser Anspruch leitet sich aber allein aus dem Genossenschaftsanteil des Genossen, das heißt aus seiner finanziellen Beteiligung her. Die Beteiligung am Reinertrag stellt somit die Gegenleistung für die Kapitalbeteiligung dar, nicht für irgendwelche persönliche Leistungen. Eine solche Entschädigung hätte der Genosse auch bei anderweitiger Anlage seines Kapitals erhalten, und insofern kann die genossenschaftliche Dividende als Entgelt für entgangene Nutzung betrachtet werden. Die Kapitalbeteiligung des Genossen hat aber auch zur Erreichung und Förderung des Genossenschaftszweckes und damit zum Reinertrag beigetragen (vergleiche Hensel Walter, «Der Genossenschaftsanteil im Schweizerischen Obligationenrecht», Zürich 1947, Seite 113).

Da der Anteil des ausgetretenen Genossenschafters im Jahre 1954 noch «mitgearbeitet» hat und er in diesem Jahre ja auch noch Genossenschafter war, hat er meines Erachtens aus den genannten Gründen Anspruch auf die «Verzinsung» seines Anteiles, wenn und soweit die GV eine solche beschließt. Es wäre unbillig, ihn entgelten zu lassen, daß diese Beschlußfassung aus praktischen Gründen nicht am 31. Dezember, abends, erfolgen kann. Eine andere Lösung, die ich nicht für gerecht ansehen würde, müßte nach meiner Auffassung schon ausdrücklich in den Statuten geregelt sein.

Dr. R. Sch.

ALLERLEI

Mängel des Weißbrotes

sfd. Es ist die Meinung der kompetenten Ernährungsforscher, wie zum Beispiel des finnischen Nobelpreisträgers Virtanen, daß die Einführung des weißen Weizenmehles in die Brotbereitung «ein zweifelhaftes Verdienst der Mühlenindustrie» sei. «Mit den Oberflächenschichten des Korns und den Embryonen werden dem Mehl nachweislich wichtige Vitamine, vor allem Vitamin B, und Mineralbestandteile entrissen.» Dies habe sich in den vergangenen Jahren nachteilig auf die Volksernährung ausgewirkt. Heute versuche man diese Nachteile auszugleichen, indem man dem weißen Mehl nachträglich Vitamine und von Mineralstoffen Eisen und Kalzium beimische. Dadurch sei es aber immer noch nicht möglich, die ursprüngliche Zusammensetzung des Korns zurückzuerlangen, weil die Zusammensetzung der beseitigten Kornbestandteile überhaupt nicht genau bekannt ist und weil den unverdau-

lichen Teilchen der Oberflächenschichten des Korns eine wichtige Rolle bei der Darmtätigkeit zukomme. Wenn im Winter zu wenig Früchte und Obst genossen werden können, sei der Ballastgehalt der Nahrung bei Weißbrot zu niedrig, vor allem für jenen Teil der Bevölkerung, der keine körperliche Arbeit verrichte. Das Vollkornbrot stelle eine wesentlich bessere Ernährung des Menschen sicher als das Weißbrot.

-er

Eile mit Weile

Eigentlich hat das alte Kinderspiel recht: trotz aller Hast und Unruhe, die leider unserer Zeit innewohnt, bringen wir es nicht weiter als früher. Im Gegenteil: die meisten Menschen – vor allem aber unsere Männer – leiden unter zunehmender Nervosität. Wir Frauen sollten uns gegen diese Versklavung durch die Zeit wehren! Beginnen wir bei uns selbst! Nehmen wir uns vor, jeden Tag die Haushaltarbeit durch eine kurze Pause zu unterbrechen. Ein paar Seiten eines guten Buches und eine kleine Erfrischung wirken Wunder – denn nachher geht einem alles viel leichter und selbstverständlicher von der Hand.